

NEWSLETTER

DEZEMBER 2019

Autoren: Jennifer Ehrensperger und André Bloch



Das neue Verjährungsrecht – wichtige Neuerungen ab 1. Januar 2020

Per 1. Januar 2020 tritt das neue Verjährungsrecht in Kraft. Dieser Newsletter gibt einen Überblick über die Kernpunkte der Revision und die neu zu beachtenden gesetzlichen Regelungen im Bereich des Verjährungsrechts.

I. EINLEITUNG

Das schweizerische Parlament hat im Juni 2018 beschlossen, diverse Bestimmungen zum Verjährungsrecht im schweizerischen Obligationenrecht (OR) zu ändern. Die revidierten Bestimmungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig werden auch weitere Gesetze, welche eine Verjährungsfrist enthalten, im Sinne der Vereinheitlichung angepasst.

Ziele der Revision des Verjährungsrechts waren insbesondere die Verlängerung der als zu kurz kritisierten Verjährungsfristen im Delikts- und Bereicherungsrecht, die Präzisierung des Verjährungseinredeverzichts und die Erweiterung des Katalogs der Hinderungs- und Stillstandsgründe.

II. VERLÄNGERTE VERJÄHRUNGSFRISTEN

Im geltenden Recht sind einzelne Verjährungsfristen eher zu kurz bemessen, was auch im Vergleich mit ausländischen Rechtsnormen deutlich wird. Insbesondere gilt dies im Bereich der Delikts- und Bereicherungshaftung einerseits sowie für Ansprüche aus sog. Spätschäden andererseits, d.h. für Schäden, die erst viele Jahre nach dem schädigenden Ereignis eintreten (z.B. Gesundheitsschäden aus dem Kontakt

mit Asbest). Dies hat unter dem geltenden Verjährungsrecht zur Folge, dass Schadenersatzansprüche von Asbest-Opfern verjähren, bevor die geschädigte Person den erlittenen Schaden bemerkt bzw. bevor sich Asbest-bezogene Erkrankungen manifestieren.

Das schweizerische Recht unterscheidet im Bereich des Delikts- und Bereicherungsrechts und betreffend Forderungen auf Schadenersatz oder Genugtuung aus Personenschäden zwischen der relativen Verjährungsfrist, welche erst zu laufen beginnt, wenn der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und der Person des Schädigers erlangt hat und subsidiär der absoluten Verjährungsfrist, welche bereits am Tag beginnt, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte.

Die Verjährungsfristen im **Delikts- und Bereicherungsrecht** sind (neu) wie folgt:

- **3 Jahre** relative Verjährungsfrist für Ansprüche aus Delikts- und Bereicherungsrecht (ausser für Personenschäden) anstelle von 1 Jahr (Art. 60 Abs. 1 OR, Art. 67 Abs. 1 OR).
- **10 Jahre** (unverändert) absolute Verjährungsfrist für Ansprüche aus Delikts- und Bereicherungsrecht (ausser für Personenschäden; Art. 60 Abs. 1 OR, Art. 67 Abs. 1 OR).

- **3 Jahre** relative Verjährungsfrist für ausservertragliche Haftungsansprüche im Falle von Personenschäden (Art. 60 Abs. 1bis OR) anstelle von 1 Jahr.
- **20 Jahre** absolute Verjährungsfrist für ausservertragliche Haftungsansprüche im Falle von Personenschäden (Art. 60 Abs. 1bis OR) anstelle von 10 Jahren.

Die Verjährungsfristen im **Vertragsrecht** (im Grundsatz 10 Jahre gemäss Art. 127 OR, 5 Jahre in Fällen gemäss Art. 128 OR) bleiben unverändert. Neu im Bereich des Vertragsrechts sind folgende Verjährungsfristen:

- **3 Jahre** relative Verjährungsfrist für Schadenersatz oder Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung eines Menschen (Art. 128a OR).
- **20 Jahre** absolute Verjährungsfrist für Schadenersatz oder Genugtuung aus vertragswidriger Körperverletzung oder Tötung eines Menschen (Art. 128a OR).

Betreffend die Geltendmachung von vertraglichen Forderungen im Zusammenhang mit Personenschäden stellen die neuen gesetzlichen Grundlagen, je nach Sachverhalt, eine Verbesserung oder eine Verschlechterung für den Geschädigten dar. Die Situation kann insofern besser sein, als die absolute Verjährungsfrist von zehn auf zwanzig Jahre verdoppelt wurde, wohingegen sie insofern schlechter sein kann, als zusätzlich eine dreijährige relative Verjährungsfrist eingeführt wurde. Der Geschädigte muss solche Forderungen neu innert drei Jahren seit Kenntnis mit verjährungsunterbrechender Wirkung geltend machen; dies im Gegensatz zu anderen vertraglichen Forderungen, welche in der Regel innert zehn Jahren seit Fälligkeit der Forderung verjähren.

III. DER VERJÄHRUNGSEINREDE-VERZICHT

Neu spricht das Gesetz richtigerweise nicht mehr vom „Verzicht auf die Verjährung“, sondern vom „Verzicht auf die Verjährungseinrede“ (Marginale zu Art. 141 OR). Weiterhin gemeint ist damit, dass sich der Schuldner gegenüber dem Gläubiger verpflichten kann, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

Das neue Recht bringt in den folgenden Punkten Änderungen:

- Der Schuldner kann ab Beginn der Verjährung jeweils für **höchstens zehn Jahre** auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten (Art. 141 Abs. 1 OR).
- Der Verjährungseinredeverzicht muss zwingend **schriftlich** erfolgen (Art. 141 Abs. 1bis OR). Eine E-Mail genügt diesem Kriterium wohl nicht.
- In Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann **nur der Verwender** (z.B. Versicherer) auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichten, nicht aber z.B. der Versicherungsnehmer (Art. 141 Abs. 1bis OR).
- Der **Verzicht durch einen Schuldner gilt auch gegenüber dem Versicherer und umgekehrt**, sofern ein direktes Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer besteht (Art. 141 Abs. 4 OR).

IV. HEMMUNG UND STILLSTAND DER VERJÄHRUNG

Das OR definiert bereits heute sogenannte Hinderungs- und Stillstandsgründe. Liegt ein solcher Grund vor, beginnt die Verjährung gar nicht erst oder sie steht still (Art. 134 OR).

Im neuen Recht werden konkretisierte bzw. zusätzliche Gründe für die Hinderung respektive den Stillstand der Verjährung definiert. Demnach beginnt die Verjährung nicht und steht sie still, falls sie begonnen hat:

- Solange eine **Forderung aus objektiven Gründen vor keinem Gericht geltend gemacht** werden kann (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 6 OR). Dieser Hinderungs- respektive Stillstandsgrund wurde dahingehend geändert bzw. konkretisiert, dass die Geltendmachung weder vor einem schweizerischen noch vor einem ausländischen Gericht möglich sein darf. Zudem wurde explizit gesetzlich verankert, dass es sich um objektive Gründe handeln muss.
- Für **Forderungen des Erblassers oder gegen diesen, während der Dauer des öffentlichen Inventars** (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 7 OR).
- Während der Dauer von **Vergleichsgesprächen**, eines **Mediationsverfahrens** oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren (Art. 134 Abs. 1 Ziff. 8 OR). Der Klarheit

halber sollten die Parteien in ihrer Vereinbarung konkret angeben, von wann bis wann die Hinderung respektive der Stillstand wirksam sein soll. Da dies als Abänderung der gesetzlichen Verjährungsfristen angesehen werden könnte und dies grundsätzlich nicht zulässig ist, ist zudem zu empfehlen, bei bevorstehendem Ablauf der Verjährungsfrist zusätzlich einen Verjährungseinredeverzicht zu vereinbaren.

V. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Gemäss Art. 49 des Schlussteils des Zivilgesetzbuchs gelten folgende Übergangsregeln:

- Forderungen, die vor dem 1. Januar 2020 bereits verjährt sind, bleiben verjährt.
- Bestimmt das neue Recht eine längere Verjährungsfrist, gilt die neue Verjährungsfrist.

- Sieht das neue Recht kürzere Verjährungsfristen vor, gilt weiterhin die längere Frist des alten Rechts.
- Ab 1. Januar 2020 gilt für alle anderen Verjährungsbestimmungen das neue Recht.
- Unter bisherigem Recht abgegebene Verjährungseinredeverzicht bleiben auch unter dem neuen Recht wirksam

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Verlängerung der Verjährungsfristen stellt vor allem für Gläubiger eine positive Entwicklung dar.

Mit Blick auf das neue Verjährungsrecht ist zu raten, Verträge entsprechend dem neuen Recht zu gestalten und Unterlagen im Zusammenhang mit potentiellen Spätschäden inskünftig länger aufzubewahren.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:



Dr. André Bloch

Partner

andre.bloch@suterhowald.ch



Jennifer Ehrensperger

Senior Associate

jennifer.ehrensperger@suterhowald.ch

Suter Howald Rechtsanwälte – Attorneys at Law

Stampfenbachstrasse 52

Postfach

CH-8021 Zürich

Tel. + 41 44 630 48 11

Fax + 41 44 630 48 15

www.suterhowald.ch